Bundesrat **Drucksache 480/02**

29.05.02

A - G

Verordnung

des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China

A. Zielsetzung

Durch die Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China vom 1. Februar 2002 (BAnz. S. 2197) ist die Entscheidung 2002/69/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 30 S. 50) in innerstaatliches Recht umgesetzt worden, soweit das Futtermittelrecht berührt ist.

Die Kommission hat diese Entscheidung als Schutzmaßnahme auf Grund einer vom Lebensmittel- und Veterinäramt der Europäischen Kommission in China im November 2001 durchgeführten Inspektion erlassen. Die geltende Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China wurde deshalb im Wege der Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Nach § 4 Satz 2 der Verordnung tritt sie mit Ablauf des 6. August 2002 außer Kraft. Da die in der Verordnung getroffenen Regelungen hinsichtlich des Einfuhrverbots tierischer Erzeugnisse aus China über den 6. August 2002 hinaus gelten sollen, ist eine Verlängerung der Geltung der Verordnung über dieses Datum hinaus erforderlich. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Bundesrates.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Hand

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:
   Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand.

2. Vollzugsaufwand:
   Soweit die Regelung auf ihre Einhaltung hin zu kontrollieren sein wird, ist im Einzelfall und in Abhängigkeit vom Umfang der durchgeführten Kontrollen ein höherer Kontrollaufwand bei den Ländern nicht auszuschließen. Diesbezügliche Kosten lassen sich vorab nicht beziffern.
   Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Vollzugskosten.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht, da die nach der Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China derzeit geltende Rechtslage unverändert beibehalten werden soll. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **480/02**

29.05.02

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China

Der Chef des Bundeskanzleramtes Berlin, den 29. Mai 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

> Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Drucksache 480/02

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China

Vom 2002

Auf Grund des § 14 Abs. 6 Satz 1 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

§ 4 Satz 2 der Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China vom 1. Februar 2002 (BAnz. S. 2197) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den .....

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

Die Verordnung dient der Entfristung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China vom 1. Februar 2002 (BAnz. S. 2197). Diese Verordnung wurde im Wege einer Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Die Geltung der Verordnung endet mit Ablauf des 6. August 2002, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird. Die Entfristung der Verordnung muss deshalb so rechtzeitig erfolgen, dass eine lückenlose Weitergeltung im Hinblick auf den Fortbestand der Regelungen über den 6. August 2002 hinaus gewährleistet ist.

Mit der am 1. Februar 2002 erlassenen Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China wurde die Entscheidung 2002/69/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 30 S. 50) in innerstaatliches Recht umgesetzt, soweit das Futtermittelrecht berührt ist.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die vorliegende Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand.

Soweit die Regelung auf ihre Einhaltung hin zu kontrollieren sein wird, ist im Einzelfall und in Abhängigkeit vom Umfang der durchgeführten Kontrollen ein höherer Kontrollaufwand bei den Ländern nicht auszuschließen. Diesbezügliche Kosten lassen sich vorab nicht beziffern
Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Vollzugskosten.

Den Wirtschaftsbeteiligten entstehen durch die Verordnung keine zusätzliche Kosten, da die nach der Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China derzeit geltende Rechtslage unverändert beibehalten werden soll. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.